

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Änderungen und Ergänzungen aller Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung der M&R Automation GmbH (nachstehend M&R oder Auftragnehmer genannt). Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich.

2. Liefergrenzen

Im Lieferumfang nicht enthalten sind:

- Alle Komponenten und Funktionalitäten, die nicht in diesem Angebot angeführt sind
- Zollabgaben, Zollabwicklung und damit verbundene Spesen
- Einfuhrversteuernungen, Taxen oder sonstige Einfuhrspesen
- Neue Konformitätsbewertung lt. Maschinenrichtlinie
- Angeführte Beistellungen des Auftraggebers

3. Konformitätserklärung

Die technische Ausführung entspricht den in der Konformitätserklärung (CE) ausgewiesenen harmonisierten Richtlinien und den in der Anlagendokumentation ausgewiesenen Werten zur Energieeinspeisung. Sollte eine geänderte Energieeinspeisung/Energieversorgung von Seiten des Auftraggebers zur Anwendung kommen, so ist eine entsprechende Trafostation vorzusehen.

4. Leistungen des Auftraggebers

Die im Folgenden angeführten Punkte sind vom Auftraggeber zu organisieren bzw. zur Verfügung zu stellen:

- Ein entscheidungsbefugter Projektleiter, der dem M&R-Projektleiter für eine zügige Abwicklung und Integration des Projektes als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- Nach Auftragserteilung, innerhalb einer Woche, sind dem Auftragnehmer für alle zu verarbeitenden Werkstücke die letztgültigen Einzelteil- und Zusammenstellungszeichnungen inklusive den entsprechenden Toleranzangaben in den vereinbarten Zeichnungsformaten zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich müssen das Produkt sowie die Produkteinzelteile konstruktiv und qualitativ so ausgeführt bzw. ausgewählt werden, dass eine prozesssichere Verarbeitung mit den vereinbarten Prozessen und Komponenten gewährleistet ist.
- Sicherheitsgeländer, Schutzwände, etc. zur Absicherung des Aufstellungsortes bzw. Anlagenbereiches, die durch Auflagen der örtlichen Sicherheitsbehörden oder betriebsinternen Sicherheitsbeauftragten erforderlich und nicht in im Lieferumfang der M&R enthalten sind
- Sicherheitsabsperungen, die nicht im Lieferumfang der M&R sind, müssen bei Inbetriebsetzungsbeginn zur Verhinderung von Unfällen montiert sein.
- Im Gefahren- bzw. Automatikbereich dürfen keine Arbeiten von externen Firmen aufgrund von Unfallgefahr ausgeführt werden.
- Handhubwagen, Stapler einschließlich Fahrer, Leitern, Gerüste sind vom Auftraggeber bereitzustellen

5. Konzept- und/oder Konstruktionsfreigaben

Konzepte und/oder Konstruktionen werden dem Auftraggeber präsentiert und zur Freigabe im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung vorgelegt. Bedingt durch die Projekttermine ist eine Freigabe bzw. Einigung innerhalb von 3 Werktagen erforderlich. Änderungen, die vom Auftrag abweichen, werden dem Auftraggeber - unter Bekanntgabe der Kosten und dem Einfluss auf den Liefertermin - angeboten. Daraus resultierende Terminverschiebungen - auch wenn Änderungen nicht umgesetzt werden - gehen zu Lasten des Gesamttermins und sind nicht von M&R zu verantworten.

6. Lieferung

Der Transport der in Auftrag gegebenen Teile zum vereinbarten Lieferort erfolgt gemäß Vereinbarung (Incoterms) zwischen den Vertragsparteien. Wurde keine entsprechende Vereinbarung getroffen gilt, dass der Transport durch eine von M&R beauftragte Spedition durchgeführt wird, wobei die Verpackung, die Wahl des Beförderungsmittels und der Versandweg von M&R bestimmt werden. Die Teile sind bis zum Eintreffen auf dem Werksgelände des Auftraggebers in der Höhe ihres Wertes transportversichert. Die Entladung und der Transport zum Aufstellungsplatz erfolgt durch den Auftraggeber, wobei die erforderlichen Hebe- und Transportmittel sowie das erforderliche Bedienpersonal vom Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung gestellt werden müssen.

7. Montage und Inbetriebnahme

Die Montage und Inbetriebnahme wird vom Personal des Auftragnehmers während der Normalarbeitszeit durchgeführt, wobei der Auftraggeber ebenfalls erforderliches Personal beistellen muss. Sämtliche bauseits benötigten Anschlüsse wie Strom, Luft und Energieversorgung sowie eine geeignete Aufstellungsfläche (Untergrund) müssen vom Auftraggeber ebenfalls kostenlos beigestellt werden. Transport und Hebezeuge, die für die Inbetriebnahme der Anlage notwendig sind, sind ebenfalls vom Auftraggeber beizustellen.

8. Liefertermin, Terminverschiebungen, Rücktritt und Mehrleistungen

Der Auftragnehmer ist bestrebt die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von M&R angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung, zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungspflicht in erforderlichem Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerung und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Terminverschiebungen, die durch den Auftraggeber zu verantworten sind, erfordern eine Neuerstellung des Terminplanes durch die M&R. Verzögerungen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, berechtigen diesen nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Aus Verzögerungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

9. Produktionsstillstände

Bei Umbauten an bestehenden Anlagen, Maschinen und Automaten ist im Zuge der durchzuführenden Tätigkeiten mit Stillständen und Produktionsausfällen zu rechnen. M&R wird von diesbezüglichen auf Auftraggeber Seite auftretenden Kosten schad- und klaglos gehalten.

10. Abnahme

Bei der Abnahme wird im Rahmen einer Anlagenbegehung geprüft, ob alle vereinbarten Funktionen gegeben sind. Falls die Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, unterbrochen bzw. verhindert wird, wird spätestens 30 Tage nach Meldung der Abnahmebereitschaft die Schlussrechnung gestellt. Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen für die Durchführung der Abnahme (z.B.: Bereitstellen ausreichender Mengen von Werkstücken) zu schaffen. Der Anlagenbetrieb während der Abnahme ist vom Auftraggeber durch kostenloses Bereitstellen des Bedienpersonals sicherzustellen. Mit der Abnahme des Liefer- und Leistungsumfanges ist der Auftrag erfüllt. Die Abnahmebereitschaft wird dem Auftraggeber nach der Inbetriebnahme vor Ort mündlich gemeldet. Die Abnahme wird unmittelbar (1 Tag) nach Meldung der Abnahmebereitschaft gemeinsam mit dem Auftraggeber durchgeführt. Sollte der Auftraggeber an dem von M&R genannten Tag für die Abnahme nicht zur Verfügung stehen bzw. bereits vor Abnahme mit der Nutzung der Anlage beginnen, gilt die Anlage als mängelfrei abgenommen. Die Abnahme kann nur bei Vorliegen eines erheblichen Mangels verweigert werden.

11. Abnahme durch TÜV und Behörden

In den Angeboten der M&R sind keine Kosten für TÜV- und behördliche Abnahmen enthalten.

12. Gewährleistung

Die Gewährleistung endet nach 12 Monaten ab Abnahme der Anlage, maximal 15 Monate ab Lieferung der Anlage. Die Gewährleistung beginnt mit der Nutzung der Anlage, spätestens jedoch mit dem Tag der Abnahme, bzw. spätestens 2 Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft, sofern die Abnahme nicht berechtigt verweigert wird. Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgenommen. Ein Gewährleistungsanspruch besteht nur dann, wenn die im M&R-Wartungsplan und die in der Dokumentation der Einzelkomponenten angeführten Wartungsarbeiten und Wartungsintervalle sachgemäß durchgeführt und original M&R-Ersatz- und Verschleißteile verwendet wurden. Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn an der Anlage Manipulationen zur Leistungssteigerung (z.B. Verkürzung der Taktzeit) durchgeführt wurden oder die im Angebot definierte Betriebszeit überschritten wird. Die Gewährleistung bezieht sich ausschließlich auf die von M&R gelieferten Komponenten und Anlagen und beinhaltet auf die Dauer der Gewährleistung neben den erforderlichen Material- und Personalkosten von M&R auch die Kosten für die An- und Abreise. M&R behält sich Recht vor, Komponenten oder Anlagenteile zur Reparatur zurück ins Werk von M&R zu holen. Die Frist für die Geltendmachung von verborgenen Mängeln ist mit 24 Monaten ab Zeitpunkt des Gefahrenüberganges der gelieferten Teile bzw. Anlagen beschränkt.

13. Verfügbarkeit von Ersatzteilen

M&R garantiert die Verfügbarkeit von M&R Fertigungsteilen auf die Dauer von 10 Jahren. Diese Garantie gilt ausdrücklich nur für Komponenten und Anlagenteile, welche von M&R gefertigt wurden und gilt nicht für zugekaufte Komponenten und Normteile. Sofern die entsprechenden Teile im Bedarfsfall bei M&R nicht lagernd sind, werden diese schnellstmöglich angefertigt.

14. Haftungsbeschränkung

Die gelieferten Teile bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Auftragnehmers über die Behandlung der gelieferten Teile und sonstige gegebene Hinweise erwartet werden kann. M&R haftet dem Auftraggeber gegenüber für Schäden ausschließlich bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für sämtliche Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen der M&R. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie die Haftung für Folgeschäden wie Gewinnentgang, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen, Mängelfolgeschäden und für Schäden durch Produktionsunterbrechung sowie Betriebsbehinderung. Für die Beschädigung von beigestellten Werkstücken haftet M&R in keinem Fall. Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz abgeleitete Ansprüche wegen Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die sich auf andere Bestimmungen stützen, sind ausgeschlossen. Bei Verlust von Testdaten oder Beschädigung von Daten- und Datenträgermaterial beschränkt sich die Haftung von M&R auf den Materialwert der Datenträger und umfasst somit insbesondere nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten. Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Vertraulichkeit ergeben, haftet M&R nur, wenn M&R oder M&R-Mitarbeiter bzw. Sublieferanten von M&R und deren Mitarbeiter, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Es gilt als wohlverstanden, dass die zur Verfügung gestellten Musterteile für die Inbetriebnahme bzw. Abstimmung der Anlage herangezogen werden, und in diesem Zusammenhang Beschädigungen an diesen Teilen eintreten können. M&R übernimmt ausdrücklich keine Haftung dafür, dass die überlassenen Muster in technisch einwandfreiem Zustand zurückgestellt werden können.

15. Urheberrecht

Sämtliche Unterlagen beinhalten Know-how, Ideen und Entwicklungsleistungen von M&R und ihren Sublieferanten. Alle Unterlagen und Informationen dürfen ohne die Erlaubnis von M&R weder ganz, noch auszugsweise kopiert, ausgewertet, vervielfältigt oder in irgendeiner Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Die dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen

(Dokumentation, Pflichtenheft, technische Unterlagen, Besprechungsprotokolle etc.) dürfen vom Auftraggeber nur zur Wartung und Service der gegenständlichen Anlage verwendet werden. Dies gilt auch sinngemäß für alle im Zuge der Angebotslegung übergebenen Zeichnungen, Konzepte, Beschreibungen und Unterlagen.

16. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von M&R gelieferte Teile bleiben bis zur völligen Begleichung aller M&R gegenüber bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem gegenständlichen Auftrag Eigentum der M&R.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz.